VERORDNUNG (EWG) Nr. 1656/72 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1972

über die Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und der Abschöpfungen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/71 [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1654/72 des Rates vom 31. Juli 1972 über die allgemeinen Regeln, die im Falle einer erheblichen Preiserhöhung für Rindfleisch angewandt werden [3], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die beiden in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1654/72 des Rates genannten Voraussetzungen sind seit mehr als zwei Wochen gleichzeitig erfüllt.

Die erhebliche Preiserhöhung für Rinder dürfte auf Grund des Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage bei diesen Erzeugnissen andauern.

Dieses Ungleichgewicht besteht in erster Linie bei den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnissen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden bis zu der für sie genannten Höhe ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1972

Für die Kommission
Der Präsident
S. L. MANSHOLT

---

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
[2] ABl. Nr. L 286 vom 30. 12. 1971, S. 1.
[3] Siehe Seite 56 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Sätze der autonomen Zölle
ex 01.02 A II a)	Zum Mästen bestimmte Kälber mit einem Gewicht von weniger als 80 kg (a)	4 %
ex 01.02 A II b) 2 bb)	Zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit einem Gewicht von mindestens 220 kg und höchstens 300 kg (a)	8 %

(a) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle hängt von den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Voraussetzungen und den zu seiner Anwendung getroffenen Bestimmungen ab.